

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Handlungsempfehlung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur abweichenden Erbringung von Leistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 31 SGB XII) sowie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 23 Abs. 3 SGB II)

Die Handlungsempfehlung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Handlungsempfehlung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur abweichenden Erbringung von Leistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 31 SGB XII) sowie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 23 Abs. 3 SGB II)

1. Allgemeines

Diese Handlungsempfehlung soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt.

Nach § 23 Abs.3 SGB II ist die abweichende Erbringung von Leistungen und nach § 31 SGB XII sind einmalige Bedarfe möglich für:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese sind nicht von der Regelleistung umfasst und werden gesondert erbracht.

Sie können auch erbracht werden, wenn Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte keine Regelleistungen erhalten, den Bedarf jedoch nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen, welches innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats in dem über die Leistung entschieden worden ist, erworben wird, berücksichtigt werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld orientiert sich bei der Bemessung der Obergrenzen zu Nr. 1 und Nr. 2 an einer im Zusammenhang mit der Erstellung der Handlungsempfehlung durchgeführten Analyse des regionalen Angebotes. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenen Hausrat, zumutbar ist.

Insbesondere ist die Gewährung der o. g. Leistungen unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse der im Haushalt lebenden Personen und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens vorzunehmen. Auf Besonderheiten des Einzelfalles ist Rücksicht zu nehmen, d.h. in Ausnahmefällen kann von der vorliegenden Handlungsempfehlung abgewichen werden, wenn die besonderen persönlichen Verhältnisse der im Haushalt lebenden Personen eine abweichende Entscheidung erfordern.

Soweit Vordrucke vorhanden sind, sollten diese bei der Antragstellung verwendet werden (sh. Anlagen 2 - 5).

Der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte hat grundsätzlich die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistung gegenüber der ausreichenden Stelle nachzuweisen.

Die Handlungsempfehlung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Die vorliegende Handlungsempfehlung wird bis auf Weiteres für den Zeitraum bis zum 31.12.2009 befristet und unterliegt der Prüfung durch die Antragspraxis und den daraus ableitbaren Erkenntnissen.

2 . Rechtsgrundlagen

Leistungsgewährung nach dem SGB II:

Kapitel 3 : Leistungen; Abschnitt 2: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- § 23 Abs. 3 SGB II

Leistungsgewährung nach dem SGB XII:

Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt

- § 31 SGB XII

Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- § 42 S. 1 Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 31 SGB XII

3. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Die Gewährung einer Leistung zur Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erfolgt in der Regel nur dann, wenn der Hilfebedürftige / Leistungsberechtigte noch nicht über eine Wohnungsausstattung verfügt.

Leistungen zur Erstaussattung einer Wohnung können in folgenden Fällen erbracht werden:

- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- nach einer Haftentlassung, wenn die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht erfolgt ist
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- nach einem Wohnungsbrand oder einem sonstigen elementaren Ereignis, welches die Gewährung einer Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erforderlich macht
- wenn die Neubegründung eines Hausstandes aus anderen evidenten Gründen notwendig und angemessen ist.

Beihilfen sind nicht möglich:

- zur Einrichtung nur eines Zimmers (z.B. anlässlich der Geburt eines Kindes)
- für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Renovierung der Wohnung.

Für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich der Elektrogeräte gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Obergrenzen.

Demzufolge wird für einen **1-Personen Haushalt** eine Obergrenze für Leistungen zur Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten in Höhe von **900,00 €** festgesetzt. Für jede **weitere Person** können zusätzlich **155,00 €** gewährt werden.

Für die bewilligten Elektrogroßgeräte können auf Antrag zusätzlich die Kosten für den Anschluss übernommen werden, soweit diese Arbeiten von einer Fachfirma ausgeführt werden.

Der geltend gemachte Bedarf sollte im Rahmen eines Hausbesuches des Ermittlungsdienstes geprüft werden, wenn der Umfang nicht offensichtlich begründet ist. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, welche Erstaussattung (einschließlich Haushaltsgeräte) bereits vorhanden ist. Die bereits vorhandenen Einrichtungsgegenstände sind unter

Zugrundelegung der Auflistung in der Anlage 1 wertmäßig vom Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft abzusetzen.

4. Obergrenzen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

4.1. Erstaussstattungen für Bekleidung

Eine Erstaussstattung mit Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, bei Gesamtverlust, z.B. nach einem Wohnungsbrand oder einem sonstigen elementaren Ereignis unter Vorlage von geeigneten Nachweisen mit einer Leistung bis zu einer Höhe von **200,00 € / Person** gewährt werden.

Die Erstaussstattungen umfassen:

Schuhe, Rock/Hose, Pullover, Hemd/Bluse, T-Shirt, Unterwäsche, Jacke, Parka/Mantel, Nachtwäsche, Strümpfe/Strumpfhose.

4.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft

Die Erstaussstattungen umfassen:

Umstandskleid /-rock, Umstandshose, Umstandsbluse, Schlüpfer, Still-BH.

Es kann eine Leistung je Schwangerschaft bis zu einer Höhe von **150,00 €** gewährt werden.

4.3. Obergrenze für Erstaussstattungen bei Geburt

Die Obergrenze umfaßt folgende Ausstattungsgegenstände:

1 Ausfahrgarnitur, 6 Strampler, 6 Schlüpfer, 6 Hemdchen, 6 Jäckchen, 4 P. Strümpfe, 1 P. Strickschuhe 1 P. Handschuhe, 3 Lätzchen, 4 Seifentücher, 3 Windelhöschen, 3 Fläschchen, 3 Sauger, Kamm und Bürste, 2 Babydecken, 2 Badetücher, Windeleimer, Badethermometer	155,00 €
---	-----------------

Ab dem 2. Kind sollte ein verminderter Bedarf bestehen, da die Bekleidung bereits vorhanden und nachnutzbar ist. Liegen zwischen den Geburten weniger als zwei Jahre, ist die Leistung anteilig zu gewähren.

Obergrenze für die Erstaussstattung (Bekleidung) bei Geburt ab dem 2. Kind: **100,00 €**

Die Erstaussstattung ab dem zweiten Kind kann in Höhe der Ausstattung des ersten Kindes gezahlt werden, wenn zwischen den Geburten zwei und mehr Jahre liegen.

Zusätzlich können folgende Gegenstände im Rahmen der Erstaussstattungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ab 8 Wochen vor dem Entbindungstermin gewährt werden:

- Kinderwagen mit Zubehör	50,00 €
- Fußsack	30,00 €
- Kinderbett einschl. Matratze, Federbett und Bettwäsche	100,00 €
- Badewanne	10,00 €
- Wickelaufgabe	20,00 €

Hierbei handelt es sich um Obergrenzen. Es ist deshalb vorrangig zu prüfen, ob eine Ausstattung über Gebrauchsgüter möglich ist.

Der geltend gemachte Bedarf sollte im Rahmen eines Hausbesuches des Ermittlungsdienstes geprüft werden, wenn der Umfang nicht offensichtlich begründet ist. Ab dem 2. Kind ist zu ermitteln, in welchem Umfang eine Erstausrüstung bereits vorhanden und nachnutzbar ist.

5. Mehrtägige Klassenfahrten

Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden gesondert erbracht.

Das Schulwesen ist gemäß § 3 Abs.2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in die Schulformen:

- Allgemeinbildende Schulen und
- Berufsbildende Schulen gegliedert.

Die Durchführung von Klassenfahrten ist mit den „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ vom 13.09.2002 (SVBl. LSA S. 254), geändert durch Runderlass des MK vom 01.04.2007 – 21-82021, geregelt.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und den Bestimmungen des Schulgesetzes wird folgende Festlegung getroffen:

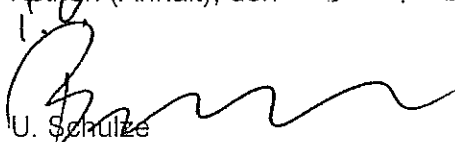
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden für Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in vollem Umfang auf vorhergehenden Antrag erbracht.
- Zur Antragstellung ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. die Eltern volljähriger Schüler eine Bescheinigung der Schule vorzulegen (sh. Anlage 5). Aus dieser muss ersichtlich sein, dass die durch die Gesamtkonferenz der Schule festgelegte Kostenobergrenze eingehalten wird und die Schülerin / der Schüler zur Teilnahme verpflichtet ist.

4. Bestattungskosten

Durch SGB XII, Kapitel 9, § 74 ist geregelt, dass die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit sie den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden können.

Erhalten Antragsteller Leistungen nach SGB II und beantragen Bestattungskosten, sind sie zur weiteren Prüfung des Antrages an das Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu verweisen.

Köthen (Anhalt), den 13.01.09


U. Schulze
Landrat

Anlagen

Anlage 1 zur HE „Abweichende Erbringung von Leistungen 2009“

Obergrenzen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte im
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Gegenstand	1. Person	jede weitere Person
Bett oder Liege komplett mit Bettzeug und -wäsche	85,00 €	70,00 €
Kleiderschrank	50,00 €	25,00 €
Küchenschrank	50,00 €	
Spüle	20,00 €	
Tisch	20,00 €	
2 Stühle	20,00 €	15,00 €
Kühlschrank	60,00 €	
Herd	50,00 €	
Hausratgrundausrüstung (Töpfe, Geschirr, Besteck, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster, Mixer, Staubsauger, Bügeleisen)	100,00 €	20,00 €
Couchtisch	20,00 €	
Couch oder 2 Sessel	60,00 €	20,00 €
Schrankwand	100,00 €	
Fernsehgerät / Radio	50,00 €	
Waschmaschine	60,00 €	
Badezimmerschrank	10,00 €	
Ablage / Spiegel	10,00 €	
Handtücher	5,00 €	5,00 €
Flurgarderobe / Spiegel	25,00 €	
Lampen und Gardinen	85,00 €	
Anlieferungskosten	20,00 €	
Gesamt	900,00 €	155,00 €

Anlage 2 zur HE „Abweichende Erbringung von Leistungen 2009“

Vorname, Name: _____

Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Az.: _____

Muster

Antrag auf einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage:

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Folgende Einrichtungsgegenstände sind vorhanden bzw. werden vom Vermieter gestellt oder werden aus sonstigen Gründen nicht benötigt:

Elektrogeräte:

Kühlschrank Herd Waschmaschine Sonstiges, und zwar

Küche:

Schränke (komplett) Unterschrank Spüle Hängeschrank Geschirr

Besteck Lampe Küchentisch Töpfe Gardinen

Sonstiges, und zwar

Bad:

Badezimmerablage incl. Spiegel Badezimmerschrank Lampe Gardinen

Sonstiges, und zwar

Flur:

Lampe Spiegel Sonstiges, und zwar

Schlafzimmer:

Liege (einschl. Matratze) oder Bett Kopfkissen Steppbett Bettwäsche Gardinen

Kleiderschrank Lampe Sonstiges, und zwar

Wohnzimmer:

Couchtisch Couch ... Sessel Schrank(wand) Lampe

... Stühle Esstisch Gardinen Sonstiges, und zwar...

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Folgende Sachen sind bereits vorhanden:

.....
.....
.....

(Unterschrift)

Anlage 3 zur HE „Abweichende Erbringung von Leistungen 2009“

Vorname, Name: _____

Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

BG-Nr.: _____

Muster

Antrag auf einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage:

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Folgende Einrichtungsgegenstände sind vorhanden bzw. werden vom Vermieter gestellt oder werden aus sonstigen Gründen nicht benötigt:

Elektrogeräte:

Kühlschrank Herd Waschmaschine Sonstiges, und zwar

Küche:

Schränke (komplett) Unterschrank Spüle Hängeschrank Geschirr

Besteck Lampe Küchentisch Töpfe Gardinen

Sonstiges, und zwar

Bad:

Badezimmerablage incl. Spiegel Badezimmerschrank Lampe Gardinen

Sonstiges, und zwar

Flur:

Lampe Spiegel Sonstiges, und zwar

Schlafzimmer:

Liege (einschl. Matratze) oder Bett Kopfkissen Steppbett Bettwäsche Gardinen

Kleiderschrank Lampe Sonstiges, und zwar

Wohnzimmer:

Couchtisch Couch ... Sessel Schrank(wand) Lampe

... Stühle Esstisch Gardinen Sonstiges, und zwar...

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Folgende Sachen sind bereits vorhanden:

.....
.....
.....

(Unterschrift)

Anlage 4 zur HE „Abweichende Erbringung von Leistungen 2009“

Vorname, Name: _____

Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Az.: _____

Muster

Antrag auf Beihilfe für eine Klassenfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage eine einmalige Beihilfe für die Klassenfahrt meines Kindes/meiner Kinder:

Vorname, Name des Kindes: _____

Vorname, Name des Kindes: _____

Vorname, Name des Kindes: _____

bzw. für meine Klassenfahrt (1).

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Gewährung der Beihilfe kann erst erfolgen, wenn die vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgegebene Erklärung „Bescheinigung über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen“ – **von der Schule ausgefüllt** – vorliegt. Die Erklärung ist vor Fälligkeit und vor Begleichung der Rechnung einzureichen. Eine Erstattung bereits beglichener Rechnungen kann leider nicht erfolgen.

(1) § 36 SGB I:

Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen

Anlage 5 zur HE „Abweichende Erbringung von Leistungen 2009“

Bescheinigung über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Schule: _____

Name / Vorname des Schülers: _____

Klasse: _____

Klassenfahrt vom: _____ bis: _____

Zielort: _____

Kostenbeitrag: _____ Euro

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Klassenfahrt auf der Grundlage der „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.2002 (SVBl. LSA S. 254), geändert durch Runderlass des MK vom 01.04.2007 – 21-82021, durchgeführt wird.

Ein diesbezüglicher Beschluss der Gesamtkonferenz liegt vor.

Die durch die Gesamtkonferenz festgelegte Kostenobergrenze wird eingehalten.

Die Schülerin / der Schüler ist zur Teilnahme an der Schulwanderung bzw. Schulfahrt verpflichtet.

Datum: _____ Unterschrift des Schulleiters: _____